

Nur für den Dienstgebrauch

Oberverwaltungsgericht

Lüneburg

4. Senat

Kostenersatz für Be-
nutzung einer
Asylbewerberunterkunft

B e s c h l u ß

vom 8. Februar 1996

CMMO ✓

in der Sache

././ Landkreis

Aktenzeichen: 4 M 3555/95

<u>Sachgebiet:</u>	<u>Stichworte:</u>	<u>Rechtsquellen:</u>
Sozialhilfe-, Asylbewerber- leistungsrecht	Asylbewerber, Ver- pflichtung zum Woh- nen in einer Gemein- schaftsunterkunft, Kostenerstattung, Aufwendungsersatz, Benutzungsgebühren	§§ 11 Abs. 2 BSHG, 1.2.7 AsylbLG, 53, 60 AsylVfG, 8 Nr. 1 NGO, 5 NKAG

L e i t s ä t z e :

Ausländer, über deren Asylantrag zwölf Monate nach Antragstellung noch nicht unanfechtbar entschieden ist, die weiterhin zum Wohnen in einer bestimmten Unterkunft verpflichtet sind und für ihren Lebensunterhalt ausreichenden Arbeitsverdienst erzielen, haben für die Benutzung der Unterkunft weder Kosten entsprechend § 7 AsylbLG zu erstatten noch Aufwendungen entsprechend § 11 Abs. 2 Satz 2 BSHG zu ersetzen. Es bleibt offen, ob der kommunale Träger der Einrichtung von ihnen Benutzungsgebühren nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz erheben kann.

B e s c h l u ß

4 M 3555/95
9 B 987/95

in der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

Antragstellers und Beschwerdegegners,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und andere,
[REDACTED]

g e g e n

den Landkreis [REDACTED]

- Sozialamt - , vertreten durch den Stadtdirektor,
[REDACTED]

Antragsgegner und Beschwerdeführer,

Streitgegenstand:

Sozialhilfe (Aufwendungersatz)

- vorläufiger Rechtsschutz - .

Der 4. Senat des Niedersächsischen Obergerichtshofes hat
am 8. Februar 1996 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den
Beschluß des Verwaltungsgerichts Hannover
- 9. Kammer Hannover - vom 3. Mai 1995 wird
zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.
Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen
Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e

I.

Die Beteiligten streiten um die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Bescheides, mit dem der Antragsteller zum Ersatz von Kosten für seine Unterkunft im Flüchtlingswohnheim der Stadt L. herangezogen wird.

Der Antragsteller ist Staatsangehöriger von [REDACTED], reiste von [REDACTED] im Jahre 1992 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen. Durch Verfügung der Zentralen Ausländerbehörde Braunschweig vom 24. September 1992 wurde er auf die Gemeinschaftsunterkunft L. im Bereich des Antragsgegners "verteilt". Diese Gemeinschaftsunterkunft befindet sich in der Trägerschaft der Stadt D., das Asylverfahren des Antragstellers ist noch nicht abgeschlossen. Der Antragsgegner - Ausländerbehörde - versah die dem Antragsteller erteilte Aufenthaltsgestattung mit der Nebenbestimmung, in dieser Unterkunft zu wohnen. Aufgrund einer Arbeitserlaubnis des Arbeitsamtes Hannover vom 6. April 1994 geht der Antragsteller einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nach, aus der er in den Monaten Oktober bis Dezember 1994 Nettoeinkünfte zwischen 1.854,31 DM und 1.199,31 DM erzielte. Durch Bescheid der Stadt L. vom 14. Juni 1994, geändert durch Bescheid des Antragsgegners vom 31. Oktober 1994, zog der Antragsgegner den Antragsteller unter Hinweis auf § 2 AsylbLG in Verbindung mit § 11 BSHG zu den für ihn im Flüchtlingswohnheim entstehenden Unterkunftskosten ab dem 1. Juli 1994 in Höhe von monatlich 365,-- DM heran. Gleichzeitig ordnete er die sofortige Vollziehung des Bescheides an und führte zur Begründung aus, bis zur Bestandskraft des Heranziehungsbescheides könnten derart hohe Zahlungsrückstände entstehen, daß diese überhaupt nicht mehr oder nur in einem unzumutbar langen Zeitraum ausgeglichen werden könnten.

Den bereits gegen den Ausgangsbescheid vom 14. Juni 1994 gerichteten Widerspruch des Antragstellers vom 28. Juni 1994 wies die Bezirksregierung Hannover mit Widerspruchsbescheid vom 13. Januar 1995 zurück. Zur Begründung führte sie aus: Die analoge Anwendung des Runderlasses des ehemaligen Niedersächsischen Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 15. September 1993, der die Kostenbeteiligung für die Benutzung der vom Land Niedersachsen finanzierten Wohnheime für Spätaussiedler und ausländische Flüchtlinge regelt, sei aus Gründen der Gleichbehandlung geboten. Der Antragsteller werde durch die Heranziehung nicht bedürftig.

Der Antragsteller hat unter dem 6. am 13. Februar 1995 Klage erhoben und um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung hat er vorgetragen: Eine pauschale Festlegung der Kostenbeteiligung aufgrund der analogen Anwendung des Erlasses vom 15. September 1993 sei nicht nachvollziehbar; es sei nicht ersichtlich, wie sich der Betrag von 365~~225~~ DM zusammensetze. Im Hinblick auf die tatsächlichen Wohnverhältnisse - er und seine Ehefrau bewohnten seit Dezember 1994 ein Zimmer mit 9,45 qm Wohnfläche - sei der Betrag nicht gerechtfertigt. Küche und Sanitäreinrichtungen müßten gemeinschaftlich mit anderen benutzt werden, Warmwasser werde lediglich zeitlich begrenzt geliefert. Im Hinblick auf diese Umstände und die übrigen in der Gemeinschaftsunterkunft angebotenen Nebenleistungen stehe der Betrag von 365,-- DM monatlich für die Nutzung außer Verhältnis zu den gewährten Leistungen.

Der Antragsteller hat beantragt,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 14. Juni/31. Oktober 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Bezirksregierung Hannover vom 13. Januar 1995 wiederherzustellen.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er hat sich auf die entsprechende Anwendung des Erlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 15. September 1993 berufen und gemeint, die danach auf 365,-- DM zu bemessende monatliche Pauschale liege erheblich unter den tatsächlichen Kosten.

Das Verwaltungsgericht hat durch Beschluß vom 3. Mai 1995 die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 14. Juni/31. Oktober 1994 wiederhergestellt. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt: § 11 Abs. 2 Satz 2 BSHG werde voraussichtlich eine hinreichende Grundlage für die Heranziehung des Antragstellers nicht bieten. Die Unterbringung des Antragstellers sei nicht als Sozialhilfe oder Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz anzusehen, sondern sei von der Stadt L. - der Trägerin des Wohnheims - in Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Aufnahme der ihr zugewiesenen Asylbewerber nach dem Niedersächsischen Aufnahmegesetz erfolgt. Für eine Ermessensausübung auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 BSHG sei dabei kein Raum. § 1 Abs. 1 Satz 3 Aufnahmegesetz erweitere den Anwendungsbereich des § 11 Abs. 2 BSHG nicht. Eine dahingehende Auslegung verbiete sich auch, weil § 11 Abs. 2 BSHG eine abschließende bundesrechtliche Regelung sei, in die der Landesgesetzgeber nicht eingreifen dürfe.

Gegen den am 11. Mai 1995 zugestellten Beschluß wendet sich die Beschwerde des Antragsgegners im wesentlichen mit folgender Begründung: Die Stadt L. erfülle zwar auch ihre Pflicht zur Aufnahme der ihr zugewiesenen Asylbewerber nach dem Aufnahmegesetz, gewähre ihnen gleichzeitig aber auch Sachleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz bzw. dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 BSHG in entsprechender Anwendung für einen Aufwendungsersatzanspruch seien gegeben, da die Unterkunft als Sachleistung gewährt werde, obwohl aufgrund des

Einkommens des Hilfesuchenden ein sozialhilferechtlicher Bedarf nicht bestehe. § 11 Abs. 2 BSHG sei auf solche Fälle anzuwenden, in denen der Bedarf dringend gedeckt werden müsse, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse aber noch nicht eindeutig geklärt seien bzw. eine volle Kostensicherung geboten sei.

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluß des Verwaltungsgerichts Hannover vom 3. Mai 1995 zu ändern und den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abzulehnen.

Der Antragsteller beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er hält eine Heranziehung auf der Grundlage der entsprechenden Anwendung des Erlasses vom 15. September 1993 oder des § 11 Abs. 2 BSHG für unzulässig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners und der Stadt L ~~.....~~ Bezug genommen; sie sind in ihren wesentlichen Bestandteilen Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

Das Verwaltungsgericht hat zu Recht die aufschiebende Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wiederhergestellt.

Dem Bescheid vom 14. Juni in der Fassung des Bescheides vom 31. Oktober 1994 fehlt die erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Eine analoge Anwendung des § 7 AsylbLG kommt nicht in Betracht,

da er durch § 2 Abs. 1 AsylbLG für den Personenkreis, zu dem der Antragsteller gehört (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG), gerade für unanwendbar erklärt wird, eine Regelungslücke also nicht besteht.

Der angegriffene Bescheid läßt sich auch nicht auf § 2 AsylbLG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 2 BSHG stützen. Der Antragsgegner gewährt dem Antragsteller nicht "unechte" oder "erweiterte" Sozialhilfe im Sinne § 11 Abs. 2 Satz 1 BSHG und kann daher von ihm "Aufwendungen" im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 2 BSHG nicht ersetzt verlangen. Der Antragsteller begehrt nämlich nicht die Gewährung von Sozialhilfe, sondern nutzt die Unterkunft aufgrund der sich aus § 53 in Verbindung mit § 60 Abs. 2 Nr. 1 AsylVfG ergebenden Verpflichtung. Er ist, seit er der Stadt L. zuge-wiesen ist, durch eine Nebenbestimmung zu seiner Aufenthaltsge-stattung nach § 60 Abs. 2 Nr. 1 AsylVfG zum Wohnen in der Gemein-schaftsunterkunft verpflichtet. Diese Verpflichtung ist gegenwärtig weder durch Verfügung der Ausländerbehörde noch gemäß § 53 Abs. 2 AsylVfG kraft Gesetzes aufgehoben. Als Sachleistung wäre die Gewährung der Unterkunft - einschließlich der damit verbunde-nen Nebenleistungen - aufgedrängte Hilfe. Sozialhilfe darf aber niemandem gegen seinen Willen geleistet werden; § 5 BSHG besagt nicht, daß Sozialhilfe jemandem aufgezwungen werden darf. Der erweiterten Hilfe sind deshalb verhältnismäßig enge Grenzen ge-setzt (BVerwG, Urt. v. 28.3.1974 - BVerwGE 45, 131 - 134 - zu der erweiterten Hilfe in besonderen Lebenslagen nach § 29 BSHG). Auch der vom Antragsgegner genannte Anwendungsfall ist nicht gegeben: Die Einkommensverhältnisse des Antragstellers sind nicht unge-klärt (gewesen). Die Höhe seines monatlichen Arbeitsverdienstes ist bekannt (gewesen). Danach bedarf (bedurfte) er nicht der Sozialhilfe, sondern kann (konnte) seinen Unterkuftsbedarf mit eigenen Mitteln, nämlich aus seinem verfügbaren Einkommen, decken. Dann ist ein "begründeter Fall" im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 1 BSHG nicht gegeben. Denn auch die "erweiterte Hilfe" ist Hilfe im Interesse einer für hilfebedürftig gehaltenen Person und will verhindern, daß die notwendige Hilfe an der Kostenfrage zu scheitern droht; dagegen ist es nicht Sinn dieser Vorschrift, die

Interessen eines Einrichtungsträgers zu wahren, dem durch die Aufnahme einer Person Kosten entstehen (BVerwG, Urt. v. 30. Okt. 1979 - 5 C 39.78 - FEVS 28, 13, 16, zu § 29 BSHG). Da Aufwendersatz nur verlangt werden darf, wenn erweiterte Hilfe rechtmäßig gewährt worden ist (BVerwG aaO), und diese Voraussetzung hier - wie dargelegt - nicht erfüllt ist, sind die Bescheide, mit denen der Antragsgegner vom Antragsteller Aufwendersatz verlangt, rechtswidrig. Die vom Antragsgegner zur Durchführung der Aufgaben des örtlichen Sozialhilfeträgers herangezogene Stadt Laatzen erbringt Aufwendungen für die Gemeinschaftsunterkunft zur Erfüllung der ihr nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Aufnahmegesetzes obliegenden Verpflichtung. Zu Recht nimmt das Verwaltungsgericht an, daß § 1 Abs. 1 des Aufnahmegesetzes § 11 Abs. 2 BSHG nicht ändern kann. Die Regelung dient vielmehr dazu, das Land rechtlich in die Lage zu versetzen, die Gemeinden zur Aufnahme von Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften zu verpflichten und gegebenenfalls eigene Gemeinschaftsunterkünfte einzurichten oder einrichten zu lassen, nachdem einzelne Gemeinden die Befugnis des Landes hierfür bestritten hatten (LT-Drucks. 9/3104 S. 3). Die Neufassung des § 1 Abs. 1 Satz 3 Aufnahmegesetz sollte in gegenüber dem Gesetzentwurf (LT-Drucks. 12/3024) veränderter Fassung (vgl. LT-Drucks. 12/5802) beschlossen werden, um die Aufnahme der Asylbewerber durch die Gemeinden mit der Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG/BSHG zu verknüpfen (Bericht des Ausschußvorsitzenden 12.WP, 97. Plenarsitzung v. 9. Dez. 1993 Sten.Ber. S. 9119). Danach ist die Bedeutung des § 1 Abs. 1 Satz 3 Aufnahmegesetz vor allem darin zu sehen, Leistungsempfängern den Einwand abzuschneiden, Unterkunft werde ihnen nicht als Sachleistung des örtlichen Sozialhilfeträgers zur Verfügung gestellt, wenn das Land Träger der Gemeinschaftseinrichtung sei. Dementsprechend heißt es auch in dem Runderlaß des Niedersächsischen Innenministeriums vom 14. August 1995 zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Az. 4112235-8.4-Voris 27100 01 00 39 002 n. V. S. 6), daß das Niedersächsische Aufnahmegesetz dem Einzelnen Rechtsansprüche nicht gewähre, sondern die Verpflichtung der

Gemeinden zur "Aufnahme" der dort genannten Personen begründe und diese Pflicht als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises ausschließlich dem Land gegenüber bestehe. Weiter heißt es in dem Runderlaß, an den der Senat bei seiner Entscheidung nicht gebunden ist, daß für die Bereitstellung von Unterkunft in einem Wohnheim in kommunaler Trägerschaft Kosten gegenüber Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG, für die die Anwendung des § 7 ausgeschlossen sei, im Regelfall nach den Vorschriften des NKAG geltend zu machen seien (S. 24). Die dort vertretene Auffassung, "daneben"-bestehe die Möglichkeit, Bewohner mit eigenem Einkommen zu einer Kostenbeteiligung auf der Grundlage von § 11 Abs. 2 BSHG in Höhe der in § 7 AsylbLG genannten Beträge heranzuziehen, hält der Senat dann nicht für zutreffend, wenn ein "begründeter Fall" nicht gegeben ist. Ein solcher ist nicht gegeben, wenn - wie hier - ein nicht hilfebedürftiger Bewohner nach den §§ 53, 60 AsylVfG verpflichtet ist, in der Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen (offengelassen vom BayVGH, Beschl. v. 2. März 1993 - 12 CS 92.3927 -, V. n. b., zur "Sachleistung" Unterkunft nach § 120 Abs. 2 Satz 3 BSHG a. F.).

Der Senat hat nicht zu prüfen, ob die im Bescheid vom 14. Juni in der Fassung des Bescheides vom 31. Oktober 1994 geltend gemachte Forderung auf eine etwaige Benutzungsgebührensatzung der Stadt L. gestützt werden könnte. Durch den Bescheid vom 31. Oktober 1994 hat der Antragsgegner den Bescheid vom 14. Juni 1994 ausdrücklich dahin geändert, daß die gewährte Leistung als in seinem Auftrage erbracht anzusehen sei. Damit ist zugleich ausgeschlossen, die Heranziehung alternativ auf die Grundlage einer etwaigen kommunalen Benutzungsgebührensatzung, für die die Stadt L. originär zuständig wäre, zu stützen. Sollte sie Benutzungsgebühren auf der Grundlage des NKAG erheben, könnte dem eigentlichen Anliegen des Antragstellers, nämlich die Angemessenheit des geforderten Betrages im Hinblick auf das Äquivalenzprinzip gerichtlich prüfen zu lassen, Rechnung getragen werden (vgl. dazu VGH Bad.-Württ., Urt. v. 7. Febr. 1994, ZKF 1995, 14; Dahmen in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 4 Rdnr. 239 m. w. N.).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 2, 188 Satz 2 VwGO.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Klay

Zeisler

Schwenke